

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.00043 vom 11. Juli 2007

ZH Sozialversicherungsgericht, 2007-07-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2005.00043](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2005.00043)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.00043 du 11 juillet 2007

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.00043 del 11 luglio 2007

## Erwägungen

### E. 2

/

### E. 3

3.1. Bei der Ermittlung des ohne Invalidität von der Beschwerdeführerin erzielbaren Einkommens (Valideneinkommen) ist entscheidend, was sie im massgebenden Zeitpunkt nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdienen würde (RKUV 1993 Nr. U 168 S. 100 Erw. 3b mit Hinweis). Die Einkommensermittlung hat so konkret wie möglich zu erfolgen. Es ist daher in der Regel vom letzten Lohn, welchen die Versicherte vor Eintritt der Gesundheitsschädigung erzielt hat, auszugehen. Dabei ist grundsätzlich das durchschnittliche Lohnniveau in der betreffenden Branche und in der konkreten beruflichen Situation massgebend. Ein Spitzenlohn darf nur angenommen werden, wenn ganz besondere Umstände eindeutig hierfür sprechen (ZAK 1980 S. 593 mit Hinweisen). Fehlen aussagekräftige konkrete Anhaltspunkte, ist auf Erfahrungs- und Durchschnittswerte zurückzugreifen. Die Löhne verschiedener Wirtschaftszweige und Anforderungsniveaus werden in der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes für Statistik (LSE) ermittelt. In diesen Durchschnittswerten schlägt sich nieder, was eine Person mit gleichen beruflichen Voraussetzungen wie die Beschwerdeführerin verdienen könnte. Auf sie darf jedoch im Rahmen der Invaliditätsbemessung nur unter Berücksichtigung der die Entlohnung im Einzelfall gegebenenfalls relevanten persönlichen und beruflichen Faktoren abgestellt werden (Meyer-Blaser, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, Zürich 1997 S. 205 f.; Omlin, Die Invalidität in der obligatorischen Unfallversicherung, Diss. Freiburg 1995 S. 180).

Da die Invaliditätsbemessung der voraussichtlich bleibenden oder längere Zeit dauernden Erwerbsunfähigkeit zu entsprechen hat (vgl. Art. 4 Abs. 1 IVG), ist auch die berufliche Weiterentwicklung mit zu berücksichtigen, die eine versicherte Person normalerweise vollzogen hätte; dazu ist allerdings erforderlich, dass konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ein beruflicher Aufstieg und ein entsprechend höheres Einkommen tatsächlich realisiert worden wäre (BGE 96 V 30; AHI 1998 S. 171 Erw. 5a; RKUV 1993 Nr. U 168 S. 100 Erw. 3b).

### E. 3.2

3.2.1. Im Zeitpunkt des Unfalls arbeitete die Beigeladene als Mitarbeiterin bei der A. zu einem Jahresgehalt von Fr. 93'080.-- zuzüglich Bonuszahlung (im Jahre 1999 betrug diese Fr. 8'620.--, Urk. 8/74). Per 15. Mai 1999 wechselte sie zur B. und arbeitete

vorerst als Junior Product Manager zu einem Jahreslohn von Fr. 111'800.-- zuzüglich Autospesen von Fr. 2'400.-- pro Monat (Urk. 8/83/24). Per 1. Januar 2000 wurde sie zum Associate Marketing Manager befördert, das Gehalt auf Fr. 123'500.-- jährlich erhöht und die Autospesen auf Fr. 1'510.-- monatlich festgesetzt (Urk. 3/A5). Per 1. April 2000 wurde das Gehalt auf Fr. 127'400.-- pro Jahr heraufgesetzt zuzüglich einer Autopauschale von Fr. 1'510.-- pro Monat (Urk. 3/A7). Per 1. August 2000 wurde die Beigeladene bei gleichbleibendem Lohn als Field Project Manager eingesetzt (Urk. 8/67). Im Jahre 2000 erhielt sie einen Bonus von Fr. 22'500.-- ausbezahlt (Urk. 8/56). Per 1. April 2001 wurde das Jahreseinkommen auf Fr. 131'300.-- erhöht zuzüglich einer monatlichen Autopauschale von Fr. 1'260.-- (Urk. 24/7). Im Jahre 2001 wurde der Beigeladenen ein Bonus von Fr. 11'800.-- und im Jahre 2002 ein solcher von Fr. 10'000.-- ausbezahlt. Ausserdem wurden ihr als Mitarbeiterin im Jahre 2001 300 Optionen zugeteilt (Urk. 3/A11), welche hier nicht zu berücksichtigen sind (Umwandlungsrecht per März 2006).

3.2.2. Es ist davon auszugehen, dass die Beigeladene diesen Stellenwechsel auch ohne Unfall, diesfalls aber bei voller Leistungsfähigkeit vollzogen hätte. Wie die Arbeitgeberin am 3. Mai 2007 bestellte, hatte die eingeschränkte Arbeitsfähigkeit keinen Einfluss auf die Höhe ihres Lohnes, der als marktgerecht bezeichnet wird (Urk. 23) und bei voller Arbeitsfähigkeit gleich hoch gewesen wäre. Nicht erwiesen ist, dass die Beigeladene im Gesundheitsfall Boni oder ihre AHV-pflichtige Nebenleistungen bezogen hätte. Hieraus folgt, dass der effektiv erzielte Lohn dem Valideneinkommen gleichgesetzt werden kann, wobei die als nicht AHV-pflichtig betrachtete Autopauschale, obwohl unabhängig der Arbeitsfähigkeit ausgerichtet, als Unkostenersatz zu betrachten ist (vgl. Urk. 3/12).

Demnach ist das Valideneinkommen der Beigeladenen vom 15. Mai bis 30. Dezember 1999 auf Fr. 111'800.-- festzusetzen. Vom 1. Januar bis 31. März 2000 beträgt das Valideneinkommen Fr. 146'000.-- (Fr. 123'500.-- + Fr. 22'500.-- [Bonus]), ab dem 1. April 2000 beträgt es Fr. 149'900.-- (Fr. 127'400.-- + Fr. 22'500.-- [Bonus]) und ab 1. April 2001 Fr. 143'100.-- (Fr. 131'300.-- + Fr. 11'800.-- [Bonus]).

3.2.3. Mit Brief vom 14. November 2001 (Urk. 8/67) bestellte die Arbeitgeberin, dass die Beigeladene per 1. Januar 2000 zum Associate Product Manager befördert worden sei. Die Voraussetzungen für einen nächsten Entwicklungsschritt zum Product Manager seien zirka zwei Jahre Erfahrung als Associate Product Manager sowie ein ausgezeichneter Leistungsausweis. Aufgrund des Leistungsausweises der Beigeladenen sei sie (die Arbeitgeberin) überzeugt, dass die Beigeladene den Aufstieg zum Product Manager vollzogen hätte.

Demgemäss ist davon auszugehen, dass die Beigeladene, wie von ihr geltend gemacht (Urk. 8/58), ab 1. Januar 2002 ein Jahresgehalt von Fr. 170'000.-- erzielt hätte. Eine frühere Funktions- und damit verbundene Gehaltserhöhung ist entgegen der Stellungnahme vom 6. September 2005 (Urk. 12 S. 9) nicht erwiesen. Das Valideneinkommen ist daher ab 1. Januar 2002 auf Fr. 170'000.-- festzusetzen.

3.3. Zusammenfassend ist somit ab 1. Juni 1999 von einem Valideneinkommen von Fr. 111'800.--, ab 1. Januar 2000 von einem solchen von Fr. 146'000.--, ab 1. April 2000 von einem solchen von Fr. 149'900.--, ab 1. April 2001 von einem solchen von Fr. 143'100.-- und ab 1. Januar 2002 von einem solchen von Fr. 170'000.-- auszugehen.

4.1. Der von einer invaliden Person tatsächlich erzielte Verdienst bildet, für sich allein betrachtet, grundsätzlich kein genügendes Kriterium für die Bestimmung der Erwerbsunfähigkeit und damit des Invaliditätsgrades. Das Mass der tatsächlichen Erwerbseinbusse stimmt mit dem Umfang der Invalidität vielmehr nur dann überein, wenn - kumulativ - besonders stabile Arbeitsverhältnisse eine Bezugnahme auf den allgemeinen Arbeitsmarkt praktisch erlauben, wenn die versicherte Person eine Tätigkeit ausübt, bei der anzunehmen ist, dass sie die ihm verbliebene Arbeitsfähigkeit in zumutbarer Weise voll ausschöpft, und wenn das Einkommen aus der Arbeitsleistung als angemessen und nicht als Soziallohn erscheint.

4.2. Nach Art. 25 Abs. 1 lit. b IVV gehören Lohnbestandteile, für die der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin nachgewiesenermassen wegen beschränkter Arbeitsfähigkeit keine Gegenleistung erbringen kann, nicht zu dem für die Invaliditätsbemessung massgebenden Erwerbseinkommen. Praxisgemäss sind an den Nachweis von Soziallohn indessen strenge Anforderungen zu stellen, da vom Grundsatz ausgegangen werden muss, dass ausbezahlte Löhne normalerweise das Äquivalent einer entsprechenden Arbeitsleistung sind (BGE 117 V 18 mit Hinweisen). Bei der richterlichen Würdigung von Arbeitgeberbescheinigungen ist auch zu bedenken, dass ein Arbeitgeber oder eine Arbeitgeberin ein eigenes Interesse daran haben kann, die Bezahlung von Soziallohn zu behaupten (BGE 110 V 277, 104 V 93; ZAK 1980 S. 345 Erw. 2b). Als Indiz für eine freiwillige Sozialleistung fallen insbesondere verwandtschaftliche Beziehungen zwischen dem Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin und der versicherten Person oder eine lange Dauer des Arbeitsverhältnisses in Betracht (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes in Sachen J. vom 2. August 2005, I 106/05).

4.3. Die B. stellte die Beigeladene per 15. Mai 1999 zu einem Pensum von 100 % ein, obwohl diese zu diesem Zeitpunkt laut Arztbescheinigungen lediglich zu 50 % arbeitsfähig war. Darüber hinaus wurde der Beigeladenen massiv mehr Lohn angeboten als an ihrer früheren Stelle. Zwar wurden der neuen Arbeitgeberin die Taggelder aus der Unfallversicherung entrichtet, welche jedoch niemals die Hälfte des Lohnes deckten. Obwohl sich die attestierte Arbeitsfähigkeit der Beigeladenen nicht verbesserte, wurde sie mehrmals befördert. Auch nachdem sich die Arbeitsfähigkeit auf 30 % verringert hatte, wurde das Arbeitsverhältnis unter den gleichen Bedingungen fortgeführt. Insgesamt dauerte es knapp fünf Jahre, und es wurde per 30. April 2004 nicht aus bei der Beigeladenen liegenden gesundheitlichen Gründen gekündigt, sondern infolge Reorganisation. Im Zuge der Reorganisation wurde der Beigeladenen im Übrigen eine neue Stelle als Professional Events Coordinator zu einem Pensum von 30 % und einem Jahreslohn von Fr. 40'500.-- angeboten, welche sie nicht annahm (Urk. 24/1).

Das die B. das Arbeitsverhältnis mit der in der Arbeitsfähigkeit eingeschränkten Beigeladenen knapp fünf Jahre aufrecht erhalten hat, obwohl sie ursprünglich davon ausgegangen ist, dass die volle Arbeitsfähigkeit innert absehbarer Zeit, spätestens nach der Operation im Dezember 1999 (vgl. Urk. 12 S. 8), wieder erlangt werde, deutet darauf hin, dass die Beigeladene für die Arbeitgeberin nutzbringend war. Es ist daher von der Hand zu weisen, dass sie Soziallohn ausgerichtet hat. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass die Beigeladene zumindest im Umfang der von den Taggeldern nicht gedeckten Lohnkosten eine reale Arbeitsleistung erbracht hatte und ihr somit Leistungslohn entrichtet wurde. Ob die Beigeladene schliesslich das neue Stellenangebot als Professional Events Coordinator ausgeschlagen hat, weil sie mehr Leistungen erbringen

wollte als im Umfang von 30 %, kann offen bleiben.

4.4.1.1. Unter Berücksichtigung der von der Unfallversicherung an die Arbeitgeberin ausbezahlten Taggelder erlitt die Beigeladene effektiv folgende Erwerbseinbussen:

4.4.1.1.1. Die B. richtete der Beigeladenen vom 1. Juni 1999 bis 31. Dezember 1999 einen Bruttolohn von Fr. 65'216.65 (7 x Fr. 8'600.-- + 7 x Fr. 8'600.-- : 12 [Anteil 13. Monatslohn]) aus (vgl. Urk. 8/75). Für die gleiche Zeit zahlte der Unfallversicherer aus der obligatorischen Unfallversicherung Fr. 25'199.-- (Urk. 24/3/8 und Urk. 24/3/16) und aus der überobligatorischen Versicherung Fr. 9'634.55 (Urk. 24/3/12-13), mithin insgesamt Fr. 34'833.55 aus. Die Differenz zwischen ausbezahltem Lohn und eingenommenen Taggeldern beträgt Fr. 30'383.10. Umgerechnet auf ein Jahr entspricht dies einem Invalideneinkommen von Fr. 52'085.30. Bezogen auf das Valideneinkommen von Fr. 111'800.-- entspricht dies einer Erwerbseinbusse von 53,4 %.

4.4.1.1.2. Für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 2000 richtete die Arbeitgeberin einen Lohn von Fr. 36'500.-- (3 x Fr. 9'500.-- + 3 x Fr. 9'500.-- : 12 [Anteil 13. Monatslohn] + 3 x Fr. 22'500.-- : 12 [Anteil Bonus von Fr. 22'500.--]). Für die gleiche Zeit zahlte der Unfallversicherer aus der obligatorischen Unfallversicherung Fr. 10'650.65 (Urk. 24/3/8-9) und aus der überobligatorischen Unfallversicherung Fr. 2'622.60 (Urk. 24/3/11), mithin insgesamt Fr. 13'273.25 aus. Die Differenz zwischen ausbezahltem Lohn und eingenommenen Taggeldern beträgt Fr. 23'226.75. Umgerechnet auf ein Jahr entspricht dies einem Invalideneinkommen von rund Fr. 92'907.-- (Fr. 23'226.75 x 12 : 3). Bezogen auf das Valideneinkommen von Fr. 146'000.-- entspricht dies einer Erwerbseinbusse von 36,4 %.

4.4.1.1.3. Vom 1. April 2000 bis 31. März 2001 wurde der Beigeladenen ein Lohn von Fr. 147'225.-- (Fr. 9'800.-- x 13 + Fr. 22'500.-- x 9 : 12 + 11'800.-- x 3 : 12 [Anteile Bonus]) ausgerichtet. Für die gleiche Zeit zahlte der Unfallversicherer aus der obligatorischen Unfallversicherung Fr. 39'517.55 (Urk. 24/3/5, Urk. 24/3/7, Urk. 24/3/9-10, Urk. 24/3/15) und aus der überobligatorischen Unfallversicherung Fr. 3'776.60 (Urk. 24/3/11, Urk. 24/3/14), mithin insgesamt Fr. 43'294.15. Die Differenz zwischen ausbezahltem Lohn und eingenommenen Taggeldern beträgt Fr. 103'930.85. Bezogen auf das Valideneinkommen von Fr. 149'900.-- entspricht dies einer Erwerbseinbusse von 30,7 %.

4.4.1.1.4. Vom 1. April bis 30. September 2001 wurde der Beigeladenen ein Lohn von Fr. 71'550.-- (Fr. 10'100.-- x 6 + Fr. 10'100.-- x 6 : 12 [Anteil 13. Monatslohn] + Fr. 11'800.-- x 6 : 12 [Anteil Bonus]) ausgerichtet. Für die gleiche Zeit zahlte der Unfallversicherer der Arbeitgeberin aus der obligatorischen Unfallversicherung Fr. 23'755.25 (Urk. 24/3/5) aus. Die Differenz zwischen ausbezahltem Lohn und eingenommenen Taggeldern beträgt Fr. 47'794.75. Umgerechnet auf ein Jahr entspricht dies einem Invalideneinkommen von Fr. 95'589.50 (Fr. 47'794.75 : 6 x 12). Bezogen auf das Valideneinkommen von Fr. 143'100.-- entspricht dies einer Erwerbseinbusse von 33,2 %.

4.4.1.1.5. Nachdem der Beigeladenen ab 10. Oktober 2001 eine Arbeitsfähigkeit von nur mehr 30 % bescheinigt worden war, wurde ihr vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2001 ein Lohn von Fr. 35'775.-- (Fr. 10'100.-- x 3 + Fr. 10'100.-- x 3 : 12 [13. Monatslohn] + Fr. 11'800.-- x 3 : 12 [Bonus]) ausgerichtet. Für die gleiche Zeit zahlte der Unfallversicherer der Arbeitgeberin aus der obligatorischen Unfallversicherung Fr. 14'295.30 (Urk. 24/3/5-6) aus. Die Differenz zwischen ausbezahltem Lohn und eingenommenen Taggeldern beträgt

Fr. 21'479.70. Umgerechnet auf ein Jahr beträgt dies Fr. 85'918.80 (Fr. 21'479.70 : 3 x 12). Bezogen auf das Valideneinkommen von Fr. 143'100.-- entspricht dies einer Erwerbseinbusse von rund 40 %.

4.4.6.1.1 Vom 1. Januar bis 30. September 2002 wurde der Beigeladenen ein Lohn von Fr. 105'975.-- (Fr. 10'100.-- x 9 + Fr. 10'100.-- x 9 : 12 [13. Monatslohn] + Fr. 10'000.-- x 9 : 12 [Bonus]) ausgerichtet. Für die gleiche Zeit zahlte der Unfallversicherer der Arbeitgeberin aus der obligatorischen Unfallversicherung Fr. 40'712.10 (Urk. 24/3/1-4 und Urk. 24/3/6) aus. Die Differenz zwischen ausbezahltem Lohn und eingenommenen Taggeldern beträgt Fr. 65'262.90. Umgerechnet auf ein Jahr beträgt dies Fr. 87'017.20. Bezogen auf das Valideneinkommen von Fr. 170'000.-- entspricht dies einer Erwerbseinbusse von 48,8 %.

4.4.7.1.1 Was den Zeitraum vom 1. Oktober 2002 bis 31. März 2004 betrifft, hat sich die erwerbliche Situation dahingehend geändert, als der Unfallversicherer die Taggeldeleistungen eingestellt hat. Die Arbeitgeberin zahlte ihr indes unverändert einen Monatslohn von Fr. 10'100.-- (x 13), also einen Jahreslohn von Fr. 131'300.-- aus. Weil sich der Gesundheitszustand der Beigeladenen nicht verändert hat, ist nach wie vor davon auszugehen, dass diese zumindest im Umfang des effektiv bezogenen Einkommens zwischen dem 1. Januar und 30. September 2002 (vgl. oben Erw. 4.4.6) einen Leistungslohn bezogen hat. Bezogen auf das Valideneinkommen von Fr. 170'000.-- ergibt dies einen Invaliditätsgrad von 22,7 %.

## 5.1.1.1.1

5.1.1.1.1 In der Zeit vom 1. Januar 2000 bis 30. September 2001 hat die Beigeladene in ihrer angestammten Tätigkeit Erwerbseinbussen zwischen 36,4 % und 30,7 %, und danach (ab 1. Oktober 2001) von 40 % bzw. 48,8 % erlitten. Dies obwohl ihr ab 1. Juni 1999 und unverändert über den 1. Januar 2000 hinaus eine Arbeitsunfähigkeit von 50 % und ab 10. Oktober 2001 eine solche von 70 % attestiert worden ist. Ob allenfalls das ärztliche Gutachten von Prof. Dr. C.\_\_\_\_ hinsichtlich der attestierten Arbeitsunfähigkeit angesichts der effektiv erwerblich umgesetzten Leistungsfähigkeit nicht schlüssig ist, kann offen bleiben, denn für die Beantwortung der Frage, ob und in welchem Umfang die Beigeladene invalid ist, ist nicht die medizinisch-theoretische Arbeitsunfähigkeit, sondern sind einzig die erwerblichen Auswirkungen massgebend. Aus dem Einkommensvergleich folgt (vgl. oben Erw. 4.4), dass die Beigeladene eine Erwerbseinbusse von 53,4 % ab dem 1. Juni 1999 bis 31. Dezember 1999, von 36,4 % zwischen dem 1. Januar und dem 31. März 2000, von 30,7 % zwischen dem 1. April 2000 und dem 31. März 2001, von 33,2 % zwischen dem 1. April und dem 30. September 2001, von 40 % zwischen dem 1. Oktober und dem 31. Dezember 2001, von 48,8 % zwischen dem 1. Januar bis 30. September 2002 und von 22,7 % ab dem 1. Oktober 2002 erlitten hat. Folglich hat die Beigeladene für die Zeit vom 1. Juni 1999 bis 31. März 2000 (vgl. Art. 88a Abs. 1 IVV) Anspruch auf eine halbe Invalidenrente. Zwischen dem 1. April 2000 und dem 30. September 2001 besteht kein Anspruch mehr auf eine Invalidenrente. In Anwendung von Art. 29 bis IVV entstand am 1. Oktober 2001 Anspruch auf eine Viertelsrente, der per 31. Dezember 2002 (Art. 88a Abs. 1 IVV) wiederum dahinfiel.

5.2.1.1.1 Der Beigeladenen wurde die Stelle per 30. April 2004 gekündigt (Urk. 24/1). Danach hat sie begonnen, eine eigene Praxis für Bioresonanz aufzubauen (Urk. 12 S. 7). Somit hat sich in der erwerblichen Situation eine wesentliche Änderung ergeben, was ein Revisionsgrund darstellt. Da den Akten nicht zu entnehmen ist, welches

Einkommen die Beigeladene ab 1. Mai 2004 erzielt hat und ob sie die ihr verbliebene Arbeitsfähigkeit in zumutbarer Weise voll ausschöpft, was angesichts der veränderten Tätigkeit auch eine medizinische Beurteilung notwendig macht, ist die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie nach der medizinischen Abklärung die erwerbliche Situation der Beigeladenen ab 1. Mai 2004 prüfe und hernach über den Rentenanspruch neu entscheide.

5.3 Zusammenfassend ergeben die periodengerechten Erwerbsvergleiche daher vom 1. Juni 1999 bis 31. März 2000 Anspruch auf eine halbe Rente und vom 1. Oktober 2001 bis 31. Dezember 2002 Anspruch auf eine Viertelsrente der Invalidenversicherung. Entgegen dem angefochtenen Einspracheentscheid vom 29. November 2004 besteht daher bereits nach Ablauf des Wartejahres ab 1. Juni 1999 Anspruch auf eine halbe Rente, indes erfüllt der Rentenanspruch für den Zeitraum 1. April 2000 bis 30. September 2001 dahin, und besteht ab 1. Dezember 2001 kein Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, sondern ab 1. Oktober 2001 bis 31. Dezember 2002 ein solcher auf eine Viertelsrente, wobei der Anspruch für den Zeitraum ab Mai 2004 noch nicht ausgewiesen und der erwerbliche und medizinische Sachverhalt im Sinne der Erwägungen abklärungsbedürftig ist.

In diesem Sinne ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen.

6. Im Verfahren der Verwaltungsgerichtsbeschwerde darf obsiegenden Behörden oder mit öffentlichrechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen werden. In Anwendung dieser Bestimmung hat das Eidgenössische Versicherungsgericht der SUVA und den privaten UVG-Versicherern sowie - von Sonderfällen abgesehen - den Krankenkassen keine Parteientschädigungen zugesprochen, weil sie als Organisationen mit öffentlichrechtlichen Aufgaben zu qualifizieren sind (BGE 112 V 361 Erw. 6 mit Hinweisen). Das hat grundsätzlich auch für die Trägerinnen oder Versicherer der beruflichen Vorsorge gemäss BVG zu gelten (BGE 126 V 150 Erw. 4a, 118 V 169 Erw. 7, 117 V 349 Erw. 8 mit Hinweis).

Vorliegend besteht keine Veranlassung, von diesen Grundsätzen abzuweichen, weshalb der Beschwerdeführerin keine Prozessentschädigung zuzusprechen ist.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne teilweise gutgeheissen, als der Einspracheentscheid vom 29. November 2004 aufgehoben wird mit der Feststellung, dass die Beigeladene für die Zeit vom 1. Juni 1999 bis 31. März 2000 Anspruch auf eine halbe Rente und vom 1. Oktober 2001 bis 31. Dezember 2002 Anspruch auf eine Viertelsrente der Invalidenversicherung hat, jedoch vom 1. April 2000 bis 30. September 2001 sowie ab 1. Januar 2003 kein Anspruch auf eine Invalidenrente besteht. Bezüglich des Rentenanspruchs ab 1. Mai 2004 wird die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen, damit diese nach erfolgten Abklärungen im Sinne der Erwägungen über den Rentenanspruch neu verfähre.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- RenÃ© Mettler
- Rechtsanwalt Jean-Michel Duc
- Bundesamt fÃ¼r Sozialversicherungen

Ã Ã Ã Ã Ã Ã Ã Ã Ã Ã sowie an:

- B.\_\_\_\_
- W.\_\_\_\_

4.Ã Ã Ã Ã Ã Ã Ã Ã Ã Ã Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. des Bundesgesetzes Ã¼ber das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht wÃ¤hrend folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Ã Ã Ã Ã Ã Ã Ã Ã Ã Ã Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Ã Ã Ã Ã Ã Ã Ã Ã Ã Ã

Ã Ã Ã Ã Ã Ã Ã Ã Ã Ã Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren BegrÃ¼ndung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in HÃ¤nden hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht verÃ¶ffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.